

Das Anti-Doping-Management des DOSB

in Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele 2014

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Der DOSB hat vor diesem Hintergrund in Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele 2014 ein Verfahren festgelegt, um alle Möglichkeiten im Kampf gegen Doping auszuschöpfen. Grundlage dieser Festlegungen sind die Bestimmungen des World Anti-Doping Codes (WADC), des Nationalen Anti Doping Codes (NADC) und der IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Winterspiele 2014.

I Nominierungsgrundsätze

Mit den vom DOSB-Präsidium beschlossenen sportartübergreifenden Nominierungsgrundsätzen für die Olympischen Winterspiele in Sotschi 2014 regelt der DOSB, dass gemäß dem Standard für Meldepflichten der NADA, Artikel 2.5.2, alle potentiellen Olympiateilnehmer/innen ab 7. Februar 2013 dem Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder dem Nationalen Testpool (NTP) der NADA dauerhaft angehören müssen. Sie erkennen darüber hinaus das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA an. Die Verbände benennen der NADA bis zu diesem Stichtag die Mitglieder der Testpools.

Für die Nominierung von Funktionsträgern/innen ist die Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB notwendige Voraussetzung.

Die NADA überprüft jeweils vor einer Nominierungsrunde bei jeder/m zu nominierenden Athleten/in den Testpoolstatus seit dem 7. Februar 2013, ob in diesem Zeitraum Kontrollen durchgeführt wurden und ob ‚Strikes‘ aufgrund von Meldepflichtversäumnissen und nicht erfolgreichen Kontrollversuchen vorliegen. Darüber hinaus wird überprüft, ob laufende Verfahren existieren. Der DOSB liefert der NADA zehn Tage vor der Nominierungsrunde die Liste mit den Namen; die NADA schickt die Überprüfung drei Tage vor der Nominierungssitzung an den DOSB zurück.

Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB. Notwendige Voraussetzung zur Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.

I Kontrollsystem der NADA

Meldepflichtig für den Registered Testing Pool (RTP) sind gemäß dem Standard für Meldepflichten der NADA alle Aktiven, die einem International Registered Testing Pool angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A. Hierunter sind die dopinggefährdeten Kraftausdauersportarten und die muskulären Ausdauersportarten gefasst.

Meldepflichtig für den Nationalen Testpool (NTP) sind alle Aktiven, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppen B und C angehören, alle Aktiven, die einem B-Kader oder der B-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe A angehören, sowie alle Aktiven des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Winterspiele.

Meldepflichtig für den Allgemeinen Testpool sind alle Bundeskaderathleten/innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

Die Kontrollen werden stark auf die Spitze, also den RTP und den NTP konzentriert. Dabei werden Urin- und Blutkontrollen als Zielkontrollen durchgeführt. Das Analysespektrum umfasst die von der WADA geforderten Tests auf das Wachstumshormon HGH, Eigenblutdoping, EPO und CERA. Der Athlete Biological Passport wird in Deutschland zur Planung von intelligenten Kontrollen bei der NADA eingesetzt.

Die RTP-Athleten/innen müssen der NADA jeweils zu Quartalsbeginn für drei Monate im Voraus ihre voraussichtlichen Aufenthaltshaltsorte tagesgenau melden und ggf. verändern. Zusätzlich sind sie verpflichtet, der NADA ein einstündiges Zeitfenster pro Tag zu nennen, an dem sie am angegebenen Ort für Dopingkontrollen erreichbar sind. Auch die NTP-Athleten/innen sind diese Angaben verpflichtend, sie sind jedoch von der Benennung eines einstündigen Zeitfensters pro Tag befreit. Die Meldungen erfolgen grundsätzlich über das Online-Meldesystem ADAMS.

Jede/r Olympiateilnehmer/in wird vor Beginn der Olympischen Wettbewerbe im Zeitraum zwischen dem Nominierungszeitpunkt und dem Beginn der Olympischen Winterspiele mindestens einmal unangekündigt kontrolliert. Zeitpunkt und Art der Kontrolle bestimmt die NADA bzw. der Internationale Fachverband. In den Kontrolllaboren werden diese Proben nach dem vollen Analysespektrum untersucht. Die NADA wird sich durch Rücksprache mit den Laboren dafür einsetzen, dass die Ergebnisse möglichst vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes zum 30. Januar 2014 vorliegen. Durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass jede/r Athlet/in in der hochsensiblen Vorwettkampfzeit in jedem Fall, ggf. auch mehrfach, kontrolliert werden kann.

I Vorbereitungsseminare

In Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele veranstaltet der DOSB Vorbereitungsseminare für die Verbände und deren Mitarbeiter/innen, bei denen Anti-Doping-Maßnahmen ein zentrales Thema darstellten.

Für die von den Verbänden zur Nominierung vorgeschlagenen Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Sportpsychologen/innen lädt der DOSB zu einer Vorbereitungsveranstaltung ein. Unter Leitung des Leitenden Mannschaftsarztes werden insbesondere die IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Winterspiele 2014 vorgestellt und die Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Psychologen/innen dazu verpflichtet, auf dieser Basis zu handeln.

Die Teilnahme am Anti-Doping-Workshop am 29. November 2013 ist für alle Verbandsärzte/innen und Ärzte/innen der Olympiastützpunkte und der vom DOSB lizenzierten Untersuchungszentren verpflichtend.

Die Vorbereitungsseminare mit den Sportdirektoren/innen und Teilmannschaftsleitern/innen gelten neben der logistischen Vorbereitung insbesondere auch der Betonung der Nominierungsgrundsätze und der damit verbundenen Anti-Doping-Regularien.

In den Vorbereitungsgesprächen mit den Spitzenverbänden stehen die Themen Sportmedizin und Anti-Doping jeweils ausdrücklich auf der Tagesordnung.

Im Anschluss an alle Vorbereitungsseminare und -gespräche erhalten die Teilnehmer/innen vom DOSB eine schriftliche Dokumentation der behandelten Themen.

I Ehren- und Verpflichtungserklärung

Mit der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB versichern die Unterzeichner/innen, zu keiner Zeit Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begünstigt, unterstützt oder begangen zu haben und dies auch zukünftig zu unterlassen. Alternativ können die Unterzeichner Dopingvergehen erklären und sich in Hinsicht auf die Nominierung dem Votum der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainer/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit und der Entscheidung des DOSB-Präsidiums unterwerfen. Bei Verstößen gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung sind die Nichtentsendung zu den Olympischen Winterspielen, die Rückforderung der Entsendekosten, die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages zugunsten der NADA sowie Strafanzeige vorgesehen.

I Athletenvereinbarung

Mit den zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen schließt der DOSB eine Vereinbarung, mit der sich die Sportler/innen u.a. dazu verpflichten, alle gültigen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen. Darüber hinaus entbindet der Sportler/in im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen die Olympiaärzte/innen gegenüber der Mannschaftsleitung von der Schweigepflicht.

Zusätzlich zu der Athletenvereinbarung des DOSB existieren Athletenerklärungen und Regelanerkennungsverträge zwischen den Aktiven und den jeweiligen Spitzenverbänden, und zwar stets in Verbindung mit klar geregelten Sanktionen. Die Sporthilfe als wichtige Unterstützerin vieler Olympiateilnehmer/innen hat sich mit dem Sporthilfe-Eid eine vergleichbare Erklärung geben lassen. Zusätzlich gelten ähnliche Regelungen zwischen Aktiven und ihren Sponsoren, die eine Rückzahlung gewährter Unterstützung im Fall eines Vergehens umfassen. Für Mitglieder der Sportförderung bei Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll sind Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit dienstrechtlichen Konsequenzen verbunden. Somit sind mögliche Dopingvergehen der Sportler/innen mehrfach sanktioniert; der/die überführte oder geständige Sportler/in muss neben zu erwartenden Sperrern mit finanziellen Rückforderungen von mehreren Seiten rechnen.

I Aktiveninformation

Auf der Homepage des DOSB werden unter <http://www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/winterspiele/sotschi-2014/dokumente/> die IOC Anti-Doping-Regeln zu den Olympi-

schen Winterspielen 2014 sowie die Bestimmungen des WADC und NADC für alle Aktiven und Athletenbetreuer/innen zu finden. Eine Kurzfassung der wichtigsten zu beachtenden Punkte im Zusammenhang mit den Dopingbestimmungen erhalten die Mitglieder der deutschen Olympiamannschaft mit der Einkleidung.

I Anti-Dopingbestimmungen während der Spiele

Im Zeitraum von der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 30. Januar 2014 bis zur Abschlussfeier am 23. Februar 2014 tragen IOC und die örtlichen Organisatoren Sorge für die Dopingkontrollen.

Einzelheiten werden in den IOC Anti-Doping-Bestimmungen auf der Basis der WADC 2009 geregelt, deren Veröffentlichung für den Herbst 2013 zu erwarten ist.

I Handlungsplan

Sollte trotz aller Bemühungen um einen dopingfreien Sport und eine saubere Olympiamannschaft dennoch ein/eine deutscher/deutsche Olympiateilnehmer/in positiv getestet werden, wird der DOSB im Sinne seiner Null-Toleranz-Politik unverzüglich und entschieden handeln.

Ein detaillierter Handlungsplan für diesen Fall wird festgelegt, auch um zu gewährleisten, dass die Mannschaftsleitung der Öffentlichkeit fundiert Auskunft zum Analyseergebnis und Verfahrensverlauf geben kann.

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, unabhängig ob durch eine/n Athleten/in oder eine/n Athletenbetreuer/in, sieht von Seiten des DOSB den sofortigen Ausschluss aus der Olympiamannschaft, die Rückforderung der Entsendekosten, eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro und Strafanzeige vor.